

## Begründung:

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Neumünster beschloss in seiner Sitzung am 24. Mai 2012 die Aufstellung der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes 1990 „Wittorfer Feld“. Von dem Aufstellungsbeschluss wird ein insgesamt 8 ha großer Bereich im südwestlichen Stadtgebiet Neumünsters erfasst.

Mit der Planung sollen die Voraussetzungen für die Errichtung einer Anlage zur Erzeugung von Biomethangas aus nachwachsenden Rohstoffen, insbesondere Rüben, auf dem Gelände des SWN Wertstoffzentrums in Neumünster - Wittorfer Feld - geschaffen werden.

Die frühzeitige Bürgeranhörung zu der Planung fand am 20.06.2012 im Rahmen einer Sitzung des Stadtteilbeirates Wittorf statt. Im Rahmen der Anhörung wurden vom Beirat sowie von den anwesenden Bürgerinnen und Bürgern keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung vorgebracht.

Anschließend wurde auf der Grundlage eines Planvorentwurfes die frühzeitige Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Scoping) durchgeführt. Diese Beteiligung diente auch der Erhebung und Bewertung der umweltrelevanten Planungsauswirkungen (Umweltprüfung). Die in diesem Rahmen vorgebrachten Anregungen führten zu keinen wesentlichen Änderungen der vorgesehenen Planung.

Ein wesentlicher Aspekt der Planung ist die Durchführung geeigneter Ersatzmaßnahmen für bislang ungenutzte Grünflächen. Hierfür sind in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zwei in der Nähe, nördlich des Plangebietes gelegene Flächen als Ausgleich vorgesehen.

Im Zusammenhang mit den einleitenden Beschlüssen zur Errichtung einer Biomethanherstellungsanlage auf dem Gelände des Abfallwirtschaftszentrums in Wittorfer Feld hatte der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss die Verwaltung beauftragt, die im Zusammenhang mit diesem Vorhaben stehenden, grundsätzlichen energiepolitischen Fragestellungen weiter zu klären. Aus diesem Anlass haben die SWN Bioenergie GmbH und die beteiligten Fachverwaltungen am 15. August 2012 im „Kiek In“ in Neumünster eine Informationsveranstaltung durchgeführt (siehe auch Mitteilung 0369/2008/MV in der Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses vom 25.10.2012).

In dieser Veranstaltung wurde von anwesenden Fachleuten u. a. angeregt, die geplante Anlage nicht ausschließlich auf den Betrieb mit Energie- und Zuckerrüben auszurichten, um die Möglichkeit offenzuhalten, bei dem raschen technischen Fortschritt zukünftig ökologisch geeignetere oder besser verfügbare Einsatzstoffe einzusetzen.

Auf der Grundlage eines entsprechend dieser Intentionen ergänzten Planentwurfes erfolgten die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Diese Verfahrensschritte erbrachten wichtige Anregungen, die in die Planung einfließen. Hierbei handelte es sich im Wesentlichen um Hinweise zur Klarstellung der Einsatzstoffe, die in die Anlage eingebracht werden sollen. Im Ergebnis wurden durch die Beteiligung folgende Ergänzungen der Planung vorgenommen:

- Der Textteil B sowie die Begründung wurden ausdifferenziert, um das planerische Ziel zu verdeutlichen, dass neben Rüben auch andere Biomasse sowie biogene Reststoffe in die Anlage eingebracht werden können.
- Das Sondergebiet 1 wird durchgängig sowohl in der F-Planänderung (Sondergebiet „Erneuerbare Energien und Abfallbehandlung“) als auch im Bebauungsplan (Planteil A) mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien“ definiert.

Bei weiteren Ergänzungen handelt es sich lediglich um Klarstellungen:

- Im Bereich des grünordnerischen Fachbeitrages (GOF) wurden einige Verdeutlichungen bzw. geringfügige Korrekturen vorgenommen.
- Das wasserwirtschaftliche Konzept wurde in der Begründung näher erläutert und ausformuliert.

Außerdem wurden einige Hinweise zu den Themenkreisen Bodendenkmalpflege, Kampfmittelbeseitigung und gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft gegeben. Die Grundzüge der Planung waren durch die Anpassungen nicht berührt.

Die Verwaltung schlägt vor, die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes in der vorliegenden Form festzustellen. Die im Antrag aufgeführten Beschlüsse sind Voraussetzung für die Genehmigung nach § 6 Baugesetzbuch (BauGB).